



Wien, 03. 11. 2023

Sachbearbeiter: Hans Uhl

An das Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Änderungsvorschläge zum Begutachtungsentwurf betreffend
das Landesgesetz über die Regelungen des Jagdwesens in Oberösterreich
(Oö. Jagdgesetz 2024)
Geschäftszeichen: Verf-2023-255285/1-Gm

Via E-Mail an: verfd.post@ooe.gv.at sowie lfw.post@ooe.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum von Ihnen per 24.9.2023 übersandten Begutachtungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

Einleitend erlauben wir uns festzuhalten, dass aus unserer Sicht die angestrebte „Modernisierung der teilweise veralteten Gesetzbestimmungen“ zum Teil in formaljuristischer, weitaus weniger jedoch in ökologischer Hinsicht gelungen erscheint. Diese neue Gesetzesvorlage lässt neuerlich sehr zentrale Anliegen einer an ökologischen Funktionen orientierten Jagd vermissen. Dies kommt etwa dadurch zum Ausdruck, dass jagdbare Tierarten nach ökologischen Kriterien zu definieren wären (und nicht nach überholten Traditionen), oder dass national oder europaweit gefährdete Vogelarten gänzlich durch eine Übernahme in das Naturschutzgesetz konsequent zu schützen wären etc.

Durch ein Beibehalten von dringend änderungsbedürftigen, alten und zum Teil neu entworfenen Gesetzespassagen würde für mehrere Jahre die Chance verpasst, moderne, wesentliche Erkenntnisse aus der Arten- und Naturschutzpraxis auch im Jagdwesen in Oberösterreich zu verankern. In diesem Sinn ersuchen wir um Einarbeitung unserer folgenden Änderungsvorschläge.

§ 4 Wild; Wildhege (bisher weitgehend § 3 bzw. Anlage zum Oö. Jagdgesetz)

(1) Wild im Sinne des Landesgesetzes sind folgende jagdbare Tiere:

1. Haarwild:

a) *Schalenwild*: Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel-, Schwarz- und Elchwild;

b) *Beutegreifer*: Braunbär, Waschbär, Wolf, Fuchs, Marderhund, Goldschakal, Dachs, Baumrarder, Steinmarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Fischotter, Mink, Luchs, Wildkatze;

c) *Nagetiere und Hasenartige*: Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen, Murmeltier;

2. Federwild:

a) *Hühnervogel*: Auer-, Birk-, Rackel- und Haselwild, Schnee-, **Stein-** und Rebhuhn, Fasan, Blässhuhn;

b) *Greifvögel*: **Mäusebussard, Habicht, Sperber, Steinadler;**

c) *Wildtauben*: **Hohl-, Turtel-, Ringel- und Türkentaube;**

d) *Wasservogel*: Grau-, Saat-, Bläss-, **Zwerg- und Kurzschnabelgans**, Stock-, Reiher-, **Krick-, Tafel-, Schell-, Knäk-, Schnatter-, Pfeif-, Spieß-, Löffel-, Kolben-, Berg-, Moor-, Eis-, Samt- und Eiderente**, Höckerschwan, Waldschnepfe und **Graureiher;**

Alle oben in roter Schrift gehaltenen Vogelarten sollten aus dieser Liste genommen werden.

Begründung: Als jagdbare Tierarten sollten nur jene gelten, bei denen es sich tatsächlich um jagdlich nutzbare handelt. Vogelarten, an denen kein jagdliches Nutzungsinteresse besteht (Mäusebussard, Habicht, Sperber, Hohltaube, Graureiher), oder deren Bejagung längerfristig mit nationalen und europäischen Arten- und Naturschutzziele nicht vereinbar ist (Steinadler, Turteltaube, gefährdete Entenarten) oder die in jagdlich nicht nachhaltig nutzbaren Zahlen in OÖ auftreten (Saat-, Zwerg- und Kurzschnabelgans, div. seltene Entenarten) sind weitaus besser im Naturschutzgesetz zu regeln.

Diese Vorgangsweise entspräche auch klarer der EU-Vogelschutzrichtlinie, im Sinne der Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand aller wildlebenden Vogelarten zu gewährleisten oder wieder herzustellen. Ein wesentliches Argument für eine Übernahme dieser Vogelarten in das Naturschutzrecht ist, dass diese Schutzgutarten ohne die hier geforderten Änderungen nicht in die nähere Zuständigkeit der Naturschutzbehörden fallen und dadurch die Umsetzung z. T. dringend notwendiger Schutzmaßnahmen gehemmt wird.

§ 34 Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte (Abs 3 - 3)

3. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestands gemäß § 181f StGB verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens sieben Jahren ab Rechtskraft des zuletzt gefällten Urteils;

Dieser Absatz sollte um den § 181g StGB ergänzt werden.

§ 38 Verpflichtung zum Jagdschutz (bisher § 42)

(2) Der Jagdschutz umfasst den Schutz des Wildes und die Verpflichtung, nach Kräften auf eine Ausübung der Jagd nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hinzuwirken.

Durchgeführte Streichung der Begriffe „Futternot, Raubwild und Raubzeug“; Diese Streichung wird ausdrücklich begrüßt. Begründung: Prädation ist als natürlicher Prozess zur Erhaltung eines dynamischen, ökologischen „Gleichgewichts“ und eines gesunden Wildbestands essentiell und die Prädatorendichte orientiert sich an den jeweiligen Lebensraumkapazitäten. Diesem Umstand trägt das Jagdgesetz in anderen Punkten auch längst Rechnung. § 42 hat bisher jedoch ein massiv veraltetes Verständnis von den Aufgaben des Jagdschutzes transportiert.

(5) An Stelle eines nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestellenden Jagdschutzorgans kann die bzw. der Jagdausübungsberechtigte den Jagdschutz selbst ausüben, wenn sie bzw. er die für die Bestellung dieser Organe erforderlichen Voraussetzung erfüllt und die Gewähr dafür bietet, dass sie bzw. er selbst den Jagdschutz anstandslos ausüben wird [...]. Dies ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen [...] welche dies untersagen kann.

Dazu die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, Seite 43: *Um ein effizientes Tätigwerden und eine unvoreingenommene Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan zu gewährleisten sowie zur entsprechenden Erfüllung der Verpflichtung zum Jagdschutz, wird empfohlen, revierfremde Personen als Jagdschutzorgane einzusetzen. So soll unter anderem auch verhindert werden, dass Jagdschutzorgane auf Grund der pflichtgemäßen Ausübung des Jagdschutzgesetzes unerwünschten Konsequenzen von Seiten der örtlichen Jägerschaft ausgesetzt sind.*

Änderungsvorschlag: Die neuen Bestimmungen zum Abs. 5 widersprechen den Aussagen in den Erläuterungen diametral. Einerseits wird nachvollziehbar begründet, warum revierfremde Personen einzusetzen sind, während der Abs. 5 das Gegenteil dazu festlegt, indem der Ausübungsberechtigte selbst diese Aufgabe übernehmen kann. Absatz 5 ist deshalb zu streichen und stattdessen die Kernaussage der Erläuterungen in eine verpflichtende Bestimmung umzuwandeln, z. B.: „Um ein effizientes Tätigwerden und eine unvoreingenommene Ausübung als Jagdschutzorgan zu gewährleisten sind revierfremde Personen dafür einzusetzen. Bei wiederholten Beanstandungen in einem Revier legt die Bezirksverwaltungsbehörde selbstständig ein Jagdschutzorgan fest. Eine Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten ist in diesem Fall dafür nicht notwendig“.

Begründung: Um der in OÖ mehrfach behördlich dokumentierten und in weiteren Fällen wahrscheinlichen Wildtierkriminalität durch Jagdausübungsberechtigte effizienter als bisher begegnen zu können, ist es unumgänglich, künftig Jagdschutzorgane zum Einsatz zu bringen, die unabhängig von lokalen Interessen agieren. Die neuen Bestimmungen des Abs. 5 widersprechen den von Jagdvertretern in OÖ in jüngerer Vergangenheit wiederholt geäußerten Willensbekundungen, gegen Wildtierkriminalität künftig nicht nur präventiv, sondern auch in der alltäglichen Praxis konsequenter als es bisher möglich war, vorgehen zu wollen.

§ 52 Verhaltensregeln im Jagdgebiet (bisher § 56 Schutz des Wildes)

(1) Ein Jagdgebiet darf - abgesehen auf Grund einer gesetzlichen Befugnis - außerhalb der öffentlichen Straßen und solcher Wege [...] nur mit schriftlicher Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten mit einer Schusswaffe [...] oder mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind **oder dies erleichtern**, begangen bzw. befahren werden

Zu streichende Passage: „oder dies erleichtern“

Begründung: Der Gesetzestext kann von Jagdschutzorganen großzügig ausgelegt werden und ist damit als Verbot für das Mitführen von optischen Geräten (Ferngläser, Spektive), Audiogeräten (Klangattrappe), Wildkameras, Nachtsichtgeräten u.a. auslegbar. Es reicht das Verbot von Gewehren und „Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind“ völlig aus, da ohne diese kein Tatbestand gem. § 137 bzw. § 138 StGB erfüllt werden kann. Diese Bedenken sind nicht rein theoretischer Natur, da uns Fälle von Anhaltungen und Durchsuchungen auf Basis eines Verdachts wegen des Mitführens von Spektiven bekannt sind.

(2) Jede vorsätzliche Beunruhigung, insbesondere im Nahbereich einer Wildfütterung, oder jede Verfolgung von Wild, **das Berühren und Aufnehmen von Jungwild bzw. von verendetem Wild, das Anlocken und die Fütterung von Wild durch Personen**, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten.

Zu streichende Passage: „das Berühren und Aufnehmen von Jungwild bzw. von verendetem Wild, das Anlocken und die Fütterung von Wild durch Personen“.

Begründung: Das Verbot der Berührung von verendetem Wild entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage und ist daher unbegründet. Durch das Berühren von verendetem Wild entsteht weder ein Schaden noch eine Beunruhigung. Vor dem Hintergrund der Problematik illegaler Wildtierverfolgung, würde dadurch ein Erkennen und Melden von Wildtierkriminalität durch jagdfremde Personen bzw. an die Öffentlichkeit erschwert werden. Dies ist weder im Sinne des Jagdschutzes noch im Sinne der Bekämpfung von Wildtierkriminalität.

Des Weiteren kann es durchaus Fälle geben, wo die Berührung von Wild – z.B. verletzte oder verunfallte Tiere von Fahrbahnen zu entfernen – notwendig, sinnvoll und zweckmäßig ist und daher nicht strafbar sein sollte.

Aufgrund der Vielzahl von Arten, die von dem Jagdgesetz abgedeckt werden, ist zudem ein generelles Verbot von „Anlocken und Füttern“ ebenfalls nicht zweckmäßig. Das Betreiben von Vogelfutterstellen, welche von jagdbarem Federwild (z.B. von Türken- oder Ringeltauben) benutzt werden, wären damit strafbar. Weiters könnte durch diese Passage jegliches zurücklassen von potentieller Nahrung als Füttern gewertet werden und dadurch strafbar werden.

Fachlich macht ein generelles Fütterungs- und Anlockverbot (wenn überhaupt) nur Sinn, wenn es sich auf Haarwild beschränkt.

§ 57 Fangen von Wild (bisher § 59 Fangen und Vergiften von Wild)

(1) Das Legen von Selbstschüssen und *tierquälerischen* Schlingen und die Verwendung von Tellereisen (Tritteisen), Fangeisen (Abzugeisen) und tierquälerischen Fanggeräten ist verboten. Mit Lebendfangfallen dürfen *vom Federwild nur der Habicht und der Sperber unter Verwendung des Habichtkorbes und* vom Haarwild nur Beutegreifer sowie das Schwarzwild gefangen werden.

Zu streichende Passagen: „tierquälerischen“ sowie „vom Federwild nur der Habicht und der Sperber unter Verwendung des Habichtkorbes und“, gilt ebenso für „Habichtkörbe“ in Abs. 3:

Begründung: Das Jagdgesetz ermöglicht Ausnahmen vom strengen Schutz unter bestimmten Voraussetzungen ohnehin. Eine gesonderte Erwähnung des Fangs von Habicht und Sperber steht im deutlichen Gegensatz zur jahrzehntelangen Schonung der Arten.

Die Erläuterungen (Seite 62) erklären explizit, dass nicht tierquälerische Schlingen künftig eingesetzt werden können. Die Umsetzung dieser Bestimmung wäre ein drastischer Rückschritt aus Sicht des Tierschutzes. Da das Legen von Schlingen in freier Natur in den überwiegenden Fällen tierquälerische Folgen nach sich ziehen würde (bzw. diese in der Praxis nicht auszuschließen ist) und dies unselektiv wirkt, lehnt BirdLife dies grundsätzlich ab. Sowohl im Entwurf des Gesetzestextes als auch in den Erläuterungen bleibt unverständlicher Weise völlig offen, welchen Tierarten gegenüber, welche Schlingenfangmethode eingesetzt werden sollte. Damit wäre einem unregulierten, diesbezüglichen „Wildwuchs“ Tür und Tor geöffnet, auch wenn in Abs. 5 mittels „Kannbestimmung“ von eventuell näheren Bestimmungen zu Fangarten durch die Landesregierung die Rede ist.

§ 59 Auswilderung

(1) Es ist verboten, nicht heimische Wildarten, Wölfe, Luchse und Bären ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten ist. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu hören.

Änderungsvorschlag: Abgesehen von dem Aussetzen von rehabilitierten Tieren (genesenen Pfleglingen) sollte jegliches Aussetzen von gezüchteten Wildtieren bewilligungspflichtig sein und nur unter der Voraussetzung eines nachhaltigen ökologischen Ansatzes und mit wissenschaftlicher Begleitung erfolgen. Das Aussetzen von Wildtieren zur reinen jagdlichen Nutzung ist weder ökologisch noch fachlich sinnvoll und sollte daher nicht grundsätzlich erlaubt sein, sondern im Rahmen von Bewilligungsverfahren entsprechend geprüft werden.

§ 61 Sachliche Verbote - Verzicht auf Bleimunition

Änderungsvorschlag: Im § 61 wird in keiner Weise auf das bestehende Verbot von Bleimunition in Feuchtgebieten eingegangen sowie auf die negativen Auswirkungen von Blei auf Mensch und Tier. Vor allem in Hinblick auf aktuelle, wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen von Blei auf Mensch und Tier sowie der darauf aufbauenden EU-Richtlinien bzw. Empfehlungen erscheint dies in einem modernen Jagdgesetz unabdingbar.

Ähnlich dem Tiroler Jagdgesetz sollten Maßnahmen festgelegt werden, welche bei einem Einsatz von Bleimunition zu erfolgen haben, um einen Eintrag bleihaltiger Rückstände in die Nahrungsketten von Greifvögeln hintanzuhalten (z.B. durch die Mitnahme von Aufbrüchen). Weiters sollte in der Ausbildung auch Wissen über die Möglichkeiten der Verwendung ökologisch verträglicher Munition sowie über die Folgen der Verwendung bleihaltiger Munition vermittelt werden (siehe dazu Tiroler Jagdgesetz §58 1b).

§ 63 Verhinderung von Wildschäden (bisher § 64 Abhalten des Wildes; Wildschadenverhütung)

(7) Jede Grundeigentümerin bzw. jeder Grundeigentümer ist befugt, *[unter Berücksichtigung der Beschränkungen gemäß § 43 Abs. 2]* das Wild durch geeignete Maßnahmen von ihrer bzw. seinen Grundstücken fernzuhalten oder zu vertreiben, jedoch ist hiebei die Verwendung von Schusswaffen, das Legen von Schreckschüssen und das Hetzen des Wildes mit Hunden verboten [...]

Einzufügende Passage: *[unter Berücksichtigung der Beschränkungen gemäß § 43 Abs. 2]*

Begründung: Klarstellung der Gesetzesstelle, um den Erfordernissen gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie im Sinne des umfassenden Schutzes von Brutstätten von Vögeln bzw. „Federwild“ Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gábor Wichmann
(Geschäftsführer BirdLife Österreich)



Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Firbas
(Präsident BirdLife Österreich)